



## **Hessische Gemeinschaftsbeteiligung am**

Mobile World Congress (MWC)

28. Februar – 03. März 2022

Barcelona, Spanien

### **Angebotsunterlagen**

<https://www.mwcbarcelona.com/>

## 1. Allgemeine Information zur Messe

Der Mobile World Congress (MWC) findet vom 28. Februar bis zum 3. März 2022 in Barcelona, Spanien statt und ist eine der weltweit größten Messen für digitale und mobile Anwendungen. Branchenführer, Visionäre und Pioniere kommen auf dem MWC zusammen, um sich über die Entwicklungen auszutauschen, die nicht nur die Mobilfunkbranche in den nächsten Jahren prägen werden, sondern auch den Alltag eines jeden von uns. Ob 5G, künstliche Intelligenz oder vernetzte Fahrzeuge: der MWC zeigt aktuelle Lösungen und die neuesten Trends der digitalen und mobilen Welt von morgen.

Angebotsschwerpunkte der Messe:

- Telekommunikation
- Informationstechnik
- Mobilfunk
- Multimedia
- Cybersecurity

## 2. Veranstaltung und Durchführung

### Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI)

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden

Kontakt: Nicole Wawer, [nicole.wawer@htai.de](mailto:nicole.wawer@htai.de)  
0611 – 95017 8692

In Zusammenarbeit mit der  
**Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main**  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt

Kontakt: Viviane Volk, [v.volk@frankfurt-main.ihk.de](mailto:v.volk@frankfurt-main.ihk.de)  
069 – 2197 1359

### Messedurchführungsgesellschaft

Der Dienstleister ist noch nicht bekannt und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

## 3. Anmeldung

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis zum **8. September 2021**. Bitte nutzen Sie hierfür das beigefügte Anmeldeformular. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei uns berücksichtigt. Anmeldungen, die uns nach der Anmeldefrist erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Am Gemeinschaftsstand können sich nur Unternehmen aus Hessen sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen beteiligen, wenn die Produkte und/oder Dienstleistungen den Angebotsschwerpunkten der Messe entsprechen.

Es ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf (5) Unternehmen erforderlich, damit die Gemeinschaftsbeteiligung stattfindet. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, behält sich die HTAI vor, die Gemeinschaftsbeteiligung abzusagen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Nach Anmeldeschluss erhalten Sie eine Bestätigung, ob Ihre Anmeldung berücksichtigt werden kann. Ihre Anmeldung ist verbindlich. Die Zuweisung der Standfläche erfolgt erst nach der finalen Zulassung durch den Messeveranstalter.

#### **4. Leistungsbeschreibung**

Das sind Ihre Vorteile als Aussteller auf dem hessischen Gemeinschaftsstand:

- Sie stellen unter eigenem Namen aus und genießen alle Rechte eines offiziellen Ausstellers auf der Messe.
- Durch die Standgröße und das Hessen-Design profitieren Sie von einer größeren Sichtbarkeit auf der Messe.
- Ihr organisatorischer Aufwand reduziert sich auf ein Minimum, da wir von der Anmeldung der Standfläche, über die technischen Bestellungen bis hin zur Bereitstellung von Snacks und Getränken die komplette Organisation übernehmen.
- Somit können Sie sich auf Ihre Präsentation sowie Ihre Partner und Kunden konzentrieren.

##### **4.1 Allgemeine Leistungen**

- Planung, Organisation und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Anmietung der Standfläche, Standbau, technische Bestellungen, Standreinigung
- Nutzung der Hessen-Lounge inkl. Getränke und Snacks
- Dolmetscherleistung vor Ort (falls erforderlich)
- Anmeldung bei der Messe und Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der Messe
- Eintrag in die hessische Ausstellerbroschüre
- Teilnahme am Rahmenprogramm

##### **4.2 Spezifische Leistungen**

Die Arbeitsstationen auf dem hessischen Gemeinschaftsstand umfassen die folgende Ausstattung:

- hoher Arbeitsplatz mit abschließbarem Schrank und Barhocker
- Rückwand zur Platzierung des Firmenlogos
- Stromanschluss, Beleuchtung, Lan-Kabel

Weiterhin stellen wir Ihnen vier Ausstellerausweise zur Verfügung.

#### 4.3 Sonstige Hinweise

- Die Mitnahme größerer Exponate muss wegen der Abmessungen und der Integration in den Stand mit der HTAI abgestimmt.
- Es gilt das Hygiene- und Sicherheitskonzept des Messeveranstalters, die aktuellen Regelungen finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens jederzeit angepasst und/oder ergänzt werden können. Deswegen behalten wir uns vor, die Platzierung und Gestaltung des Gemeinschaftsstandes sowie die Zuteilung der Ausstellerflächen kurzfristig zu modifizieren, um die geltenden Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters umsetzen zu können. Sollte dies erforderlich sein, informieren wir Sie.
- Nach derzeitigem Stand findet die Messe in Präsenzform statt. Sollte vom Veranstalter entschieden werden, die Messe hybrid oder rein digital durchzuführen und die HTAI gegenüber dem Veranstalter der daraus resultierenden Änderung der Beteiligungsform zustimmen, setzen wir uns unverzüglich mit Ihnen in Verbindung. Ihr Vertrag wird um die dadurch sich ergebenden notwendigen Änderungen angepasst. Nach Information durch uns haben Sie die Möglichkeit, uns gegenüber schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsänderung zu widersprechen.
- Sofern aufgrund der Pandemie die Messe durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben wird oder eine Teilnahme aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht möglich sein, kann ein Rücktritt kostenfrei erfolgen. Bereits erhobene Teilnehmerbeiträge werden erstattet.
- Die HTAI stellt dem Aussteller die zur Standausstattung gehörenden Bauteile / Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile / Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.
- Darüberhinausgehende Bauteile / Gegenstände können über die HTAI zu Lasten des Ausstellers bestellt werden, müssen sich aber in die Rahmgestaltung einbetten.
- Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrags.
- Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für den geförderten Beteiligungspreis. Ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

## 5. Beteiligungspreise, Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungsbeitrag für Unternehmen richtet sich nach dem Umsatz des letzten Bilanzjahres und ist wie folgt aufgeteilt:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| - bis 75 Mio. EURO  | 5.600,00 Euro |
| - über 75 Mio. EURO | 7.500,00 Euro |

Junge und innovative Unternehmen (< 5 Jahre, weniger als 49 Beschäftigte, bisher weniger als 10 Mio. Euro umgesetzt) können sich zu einem reduzierten Beteiligungspreis in Höhe von 3.750,00 Euro Jungen beteiligen.

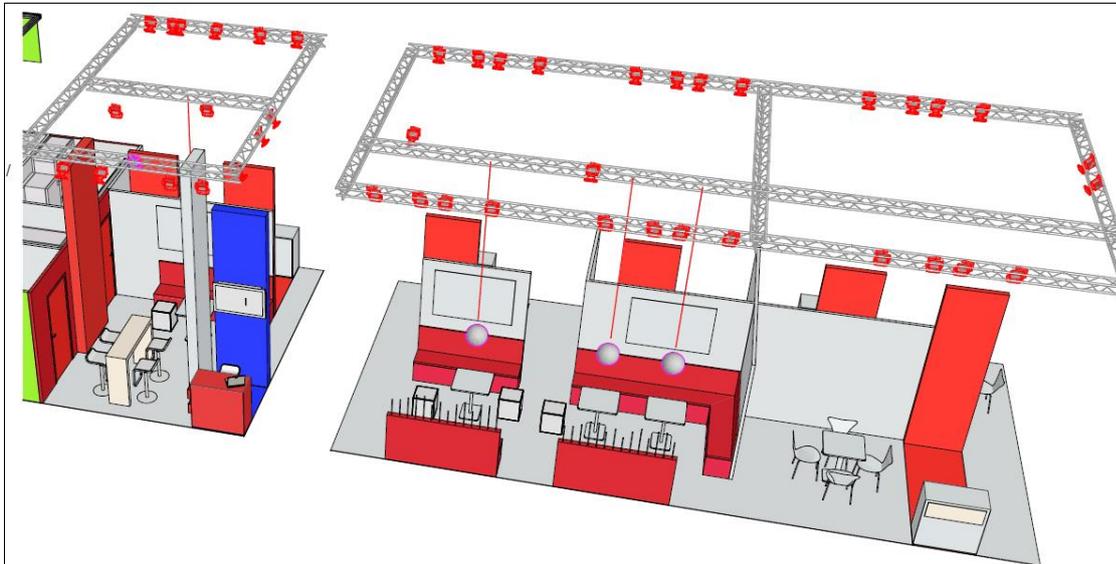
Alle Preise verstehen sich zzgl. der anfallenden gesetzlichen MwSt., sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz.

## 6. Visualisierung hessischer Gemeinschaftsstand

Um sich eine Vorstellung von einem hessischen Gemeinschaftsstand machen zu können, finden Sie nachfolgend Beispielvisualisierungen. Für jede Messe wird ein individuelles und passgenaues Standkonzept (unter Berücksichtigung des Hessen CI) erstellt, welches von den Visualisierungen abweichen kann.

Auf dem MWC 2022 präsentieren sich Hessen und Baden-Württemberg gemeinsam an einem Stand.



Beispielansicht 1



Beispielansicht 2



Beispielansicht 3

## 7. Allgemeine Teilnahmebedingungen für hessische Messebeteiligungen (ATB)

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der HTAI für Messebeteiligungen hessischer Unternehmen im In- und Ausland sind Vertragsbestandteil.

## 8. Datenschutz

Ihre Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bis auf Widerruf elektronisch verarbeitet und gespeichert sowie zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der o.g. Messebeteiligung verwendet und an Dritte, die an Teilen der Organisation beauftragt sind (bspw. Messeveranstalter, Durchführungsgesellschaft, Grafiker, etc.) weitergegeben. Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Hessen Trade & Invest GmbH finden Sie [hier](#).

## 9. Anmeldung

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme am hessischen Gemeinschaftsstand. Bitte melden Sie sich bis zum **8. September 2021** an und schicken uns die ausgefüllten Anmeldeunterlagen zu, gerne per E-Mail an [nicole.wawer@htai.de](mailto:nicole.wawer@htai.de).

Wiesbaden, 09.08.2021



28.02. – 03.03.2022  
Barcelona, Spanien

Bitte zurücksenden an:

Hessen Trade & Invest GmbH  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

[nicole.wawer@htai.de](mailto:nicole.wawer@htai.de)

## ANMELDUNG

Hiermit melden wir uns als Aussteller zur vorbenannten  
Gemeinschaftsbeteiligung an.

**Anmeldeschluss: 08.09.2021**

Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen:

### HTAI Hessen Trade & Invest GmbH

(im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen)  
Konradinallee 9, 65189 Wiesbaden  
Kontakt: **Nicole Wawer**, [nicole.wawer@htai.de](mailto:nicole.wawer@htai.de)  
Tel.: +49 (0) 611 95017 8692

in Zusammenarbeit mit der

### Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt  
Kontakt: **Viviane Volk**, [v.volk@frankfurt-main.ihk.de](mailto:v.volk@frankfurt-main.ihk.de)  
Tel.: +49 (0) 69 2197 1359

### Messedurchführungsgesellschaft

Der Dienstleister ist noch nicht bekannt und wird zu einem späteren  
Zeitpunkt benannt.

Aussteller: .....	Telefon: .....
.....	Telefon Durchwahl: .....
USt.-Id.Nr.: .....	Telefax: .....
Straße: .....	E-Mail: .....
.....	Internet: .....
PLZ, Ort: .....	
Ansprechpartner: .....	

### Das Beteiligungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Arbeitsstation: hoher Arbeitsplatztisch mit abschließbarem Schrank, Barhocker, Rückwand zur Anbringung des Firmenlogos, Steckdose, Beleuchtung, Lan-Zugang
- vier Ausstellerausweise
- Nutzung der Hessen-Lounge für Sie und Ihre Kunden
- Unternehmensprofil im Ausstellerverzeichnis der Messe, der Messe-App und in der Hessen-Ausstellerbroschüre
- Betreuung vor Ort durch unser Projektteam
- Teilnahme am hessischen Rahmenprogramm vor Ort

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen)

- bis 75 Mio. EURO 5.600,00 EURO
- über 75 Mio. EURO 7.500,00 EURO

Junge und innovative Unternehmen können zu einem reduzierten Beteiligungspreis in Höhe von **3.750,00 EURO** teilnehmen.

- 3.750,00 EURO**

### Rechnungsanschrift (falls abweichend):

Name: .....

Straße: .....

.....

PLZ, Ort: .....

### Vertretung im Veranstaltungsland:

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

**Teilnahmebedingungen**

Wir haben die Angebotsunterlagen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) erhalten, gelesen und erkennen diese an. Die Angebotsunterlagen gelten vorrangig gegenüber den ATB.

Sofern die Messe aufgrund des Corona-Virus durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben wird oder eine Teilnahme aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht möglich ist, kann ein Rücktritt kostenfrei erfolgen. Bereits erhobene Teilnehmerbeiträge werden erstattet.

Die unterschriebene De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen (Voraussetzung für eine Förderung) fügen wir bei. Ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Die Verarbeitung unserer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

**Datenschutzhinweis**

Ihre Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bis auf Widerruf elektronisch verarbeitet und gespeichert sowie zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der o.g. Messebeteiligung verwendet und an Dritte, die an Teilen der Organisation beauftragt sind (bspw. Messeveranstalter, Durchführungsgesellschaft, Grafiker, etc.) weitergegeben. Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Hessen Trade & Invest GmbH finden Sie [hier](#).

.....  
**Ort, Datum**

**Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift**

## Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

NAME DES ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMENS		Ist das Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig?*
STRASSE, HAUSNUMMER		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ	ORT	

### 1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### 2. Erklärung

Hiermit bestätige/en ich/wir, dass ich/wir als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 1 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren<sup>1</sup>

- keine  
 folgende\*

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt zu haben:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020)
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnis-sektor (Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007),

- „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Amtsblatt der EU Nr. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019)
- Fischwirtschaft-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014), bzw. Verordnung der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007) und
  - „Fisch-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 414/15 vom 9. Dezember 2020) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 337/1 vom 14. Oktober 2020).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gem. 1. Definitionen und Erläuterungen)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag**	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen***	Beihilfewert in € <sup>2</sup>

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben, insbesondere die (Nicht-) Berücksichtigung eines Unternehmens (-verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen, die Beihilfewerte und das Bewilligungsdatum, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. dem Hessischen Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 i.V.m. § 2 Subventionengesetz (SubvG) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 SubvG strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist auch bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden dürfen, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Weitere Förderungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen habe ich/haben wir hat das Unternehmen

- nicht erhalten,
- in Höhe von € im Rahmen des Förderprogramms erhalten/beantragt.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

	STEMPEL/RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT DES UNTERNEHMENS
ORT/DATUM  ,	

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\* Bitte Datum eintragen bzw. die beantragten De-minimis-Beihilfen als „beantragt“ kennzeichnen

\*\*\* Bitte Art der De-minimis-Förderung eintragen bzw. auswählen am PC: Allgemeine, Agrar, Fisch oder DAWI

1 In Deutschland entspricht das Kalenderjahr dem Steuerjahr.

2 Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bisher erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen ist (Beihilfe-/Subventionswerte), können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Verträgen entnehmen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB) der Hessen Trade & Invest GmbH (im Weiteren: HTAI)

### 1. Veranstaltungsform

Gemeinschaftsbeteiligungen, die die HTAI organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

### 2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Firmengemeinschaftsausstellung sind Unternehmen aus Hessen sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen.

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Gemeinschaftsbeteiligung sind Firmen, Verbände, Vereine und Organisationen (im Weiteren: Aussteller) deren Produkte und Dienstleistungen in das Konzept der (Messe-) Veranstaltung passen und im Einklang mit Ziffer 7 und 8 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen obliegt allein der HTAI.

### 3. Anmeldung und Zulassung

3.01 Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des von der HTAI zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der HTAI unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten Angebotsunterlagen. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten Angebotsunterlagen.

3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der HTAI schriftlich bestätigt. Diese ist maschinell erstellt und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes. Insbesondere ist die HTAI berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Firmengemeinschaftsausstellung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

3.04 Die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers erfolgt durch die HTAI nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Erfüllung der Voraussetzungen der ATB und Angebotsunterlagen durch den Aussteller, unter Beachtung der Angaben im Anmeldeformular und im Hinblick auf den Gesamtrahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung.

3.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber der HTAI nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.06 Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller ist der Vertrag zwischen der HTAI und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die HTAI nicht haftbar. Ein Tausch der zugeordneten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung der HTAI nicht gestattet.

3.07 Die HTAI kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist und
- dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte die HTAI durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung, gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die HTAI dem Aussteller unverzüglich Mitteilung.

3.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

### 4. Unteraussteller

4.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die HTAI berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Soweit die HTAI zustimmt, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller die ATB und die Angebotsunterlagen schriftlich akzeptiert und einhält.

4.02 Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

### 5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegen die HTAI ist ausgeschlossen. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber der HTAI vor.

### 6. Rücktritt

6.01 Die HTAI ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet. Der Aussteller ist verpflichtet, die HTAI unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu informieren.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Beitrags oder Teile davon zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

6.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin - der sich aus den Angebotsunterlagen ergibt - kann der Aussteller zurücktreten.

6.03 Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die nach Ziffer 5 der Angebotsunterlagen geleistete Anzahlung.

6.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der HTAI nicht anderweitig vermietet werden kann oder
- 40% des Beitragsbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern die Fläche von der HTAI anderweitig vermietet wird, höchstens indes EUR 500,00. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 6.02 bis 6.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 6.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der HTAI wirksam.

### 7. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Angebotsunterlagen genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von der HTAI maßgebend.

Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung durch die HTAI. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der HTAI abzustimmen. Soweit eine Standgestaltung den Voraussetzungen der Ziffer 7. widerspricht, ist die HTAI berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese zu entfernen bzw. entfernen zu lassen oder zu ändern bzw. ändern zu lassen.

## 8. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

8.01 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer 3.01 einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der HTAI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Güter die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die HTAI möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fach- und sprachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.02 Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 8.01, ist die HTAI berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann die HTAI eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

## 9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgend eine Haftung von der HTAI hierfür ist ausgeschlossen.

## 10. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

10.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

10.02 Die HTAI haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet die HTAI nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit die HTAI gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit die HTAI in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die HTAI eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet die HTAI jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HTAI.

10.03 Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder – einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

10.04 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die HTAI ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

## 11. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

## 12. Vorbehalt

12.01 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastgeberlandes, die von diesen ATB und Angebotsunterlagen abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die HTAI haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 Die HTAI ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen, sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/ oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen oder entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in angemessener Frist nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 6.03. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet die HTAI nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

## 13. Verjährung

Mit Ausnahme des § 548 BGB verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen die HTAI innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die HTAI. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Schlussbestimmungen

14.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird vollumfänglich auf die Angebotsunterlagen verwiesen.

14.02 Hat der Aussteller der HTAI Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt

14.03 Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Angebotsunterlagen vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

14.04 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.05 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wiesbaden. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Unternehmer, Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die HTAI ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.06 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder Angebotsunterlagen ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

14.07 Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

14.08 Rechtsgrundlage

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13.12.2016, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.